



WASSERVERBAND  
DÖBELN-OSCHATZ

---

## **Regelung der Kostenerstattung**

**durch Anschlussnehmer für  
Trink- und Betriebswasser**

vom 23.08.2004

Sitz des Verbandes  
Bahnhofstraße 42  
04720 Döbeln  
Tel.: 034 31 / 65 56  
Fax: 034 31 / 61 13 56

## **Inhalt**

---

- I. Baukostenzuschussberechnung nach § 9 AVB WasserV
- II. Hausanschlusskostenberechnung nach § 10 AVB WasserV
- III. Inbetriebsetzungskostenberechnung der Kundenanlage

## I. Baukostenzuschussberechnung nach § 9 ABV WasserV

### 1. Baukostenzuschuss

- 1.1. Der Anschlussnehmer zahlt dem Wasserverband Döbeln/Oschatz (Verband) bei Anschluss an das Leitungsnetz der Gesellschaft bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).
- 1.2. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung und/oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z.B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörigen Einrichtungen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.
- 1.3. Eine Kostenaufteilung nach Kundengruppen erfolgt nicht.
- 1.4. Als angemessener Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70% der hier anfallenden Kosten.

Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss (BKZ) bemisst sich wie folgt.

$$BKZ = 0,7 \times K \times M/SM$$

Es bedeuten:

BKZ: Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss in €.

K: Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen nach Ziffer 1.2

M: Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks auf volle Meter aufgerundet.

SM: Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke (in Meter), die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können

Für die Berechnung des BKZ wird die Länge der Grenze des anzuschließenden Grundstücks zur Straße, in der sich die Verteilungsanlage befindet, zugrunde gelegt. Es werden mindestens 15 m (vergl. § 9 Abs. 2 AVB WasserV) berechnet. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung durch Hausnummern jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grenzen von Eckgrundstücken ist die Straßenfrontlänge vom Schnittpunkt der Verlängerung der geraden Grundstücksgrenzen zu bemessen. Bei Grundstücken, die an zwei oder mehrere Straßen angrenzen, gilt als Frontlänge die halbe Summe aller an öffentlichen Straßen angrenzenden Frontlängen des anzuschließenden Grundstücks. Bei Hausanschlüssen für Reihenhausgrundstücke, die parallel zur Straße liegen, wird als Frontlänge die Länge der Grundstücksgrenze entlang dieser Straße zugrunde gelegt. Liegt ein Grundstück nicht unmittelbar an der Straße, sondern im Hintergelände von der Straße getrennt, dann wird für die Berechnung des Baukostenzuschusses die Länge der Grundstücksgrenze in Ansatz gebracht, die parallel zur Straße liegt. Das gilt auch für Reihenhausgrundstücke, die quer zur Straße liegen. Verlaufen in diesen Fällen die Grundstücksgrenzen nicht parallel zur Straße, so ist die für die Berechnung des Baukostenzuschusses maßgebliche Länge der Grundstücksgrenze die Entfernung zwischen den -von der Straße aus gesehen- am weitesten auseinanderliegenden Eckpunkten des Grundstücks.

- 1.5. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziff. 1.3 und 1.4.

## II. Hausanschlusskostenberechnung nach § 10 AVB WasserV

Die Herstellung von Hausanschlüssen wird wie folgt berechnet:

Bei einem Anschluss mit einer Nennweite DN von

</= 32 mm                      = 40 mm

- |   |            |            |
|---|------------|------------|
| 1. Grundbetrag bis zu einer Anschlusslänge von 15 m | 1.533,88 € | 1.789,52 € |
| 2. Mehrbeträge je m Anschlusslänge                  | 40,90 €    | 51,13 €    |
- Als Anschlusslänge gilt die Entfernung vom Leitungsnetz der Gesellschaft bis zur Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück (Übergangsstelle) im Zuge der Leitung gemessen; dabei werden die Entfernungen bis zur Straßenmitte in Ansatz gebracht. Der Hausanschluss soll nicht länger als 30 m sein. Über die Länge des Hausanschlusses und Ort der Anordnung der Hauptsperrvorrichtung entscheidet der Verband bzw. die Gesellschaft.
- Bei großen Nennweiten über 40 mm werden die notwendigen Kosten nach Herstellungsaufwand abgerechnet, wenn dieser 1.789,52 € überschreitet. Ansonsten werden 1.789,52 € berechnet.
  - Wird durch die Anschlussarbeiten die Wiederbefestigung der Oberfläche erforderlich, so wird hierfür ein Pauschalbetrag je Anschluss von 204,52 € erhoben. Ist die zu befestigende Oberfläche größer als 5 m<sup>2</sup>, so erhöht sich die Pauschale für jeden m<sup>2</sup> um 51,13 €.
  - Falls der Abnehmer den Rohrgraben auf dem Grundstück selbst ausschachtet und wieder füllt, so ermäßigen sich die Hausanschlusskosten bei der endgültigen Abrechnung um den Verrechnungssatz des Verbandes. Der Verrechnungssatz je Meter Rohrgraben beträgt pauschal 15,34 €. Dies gilt nur für die erstmalige Herstellung von Hausanschlüssen oder Erweiterungen, wenn dafür der Abnehmer die Kosten trägt.
  - Bei ungewöhnlichen Bauverhältnissen, z.B. bei hohem Grundwasserstand, Trümmerschutt, Mauerresten und sonstigen Erschwernissen wird anstelle der in der Kostenermittlung genannten Pauschalsätze der Herstellungsaufwand berechnet. Dasselbe gilt für provisorische Anschlüsse und Zuleitungen, die vor der Herstellung des endgültigen Anschlusses notwendig werden.
  - Für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Anschlussnehmers erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden (§ 10 Abs. 4 Ziff. 2 der AVB WasserV), wird der Herstellungsaufwand berechnet (ggf. einschließlich der Kosten für die Wiederbefestigung der Oberfläche).
  - Die Unterhaltung des Hausanschlusses trägt der Verband bzw. die Gesellschaft.

## III. Inbetriebsetzungskostenberechnung der Kundenanlage

Für die Inbetriebsetzung einer Kundenanlage (gemäß § 13 der AVB WasserV) einschl. des Zählereinbaus werden berechnet:

- |  |               |
|--|---------------|
| - bei einem Zähler bis zum Nenndurchfluss von 10 m <sup>3</sup> /h   | 20,45 €       |
| - bei einem Zähler mit einem Nenndurchfluss von 10 m <sup>3</sup> /h | nach Aufwand. |